



Bearbeitet von
Stefan Haring

Telefax
0441 57026-307

E-Mail
Stefan.Haring@Laves.Niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.7-42265/28-CLP-02

Durchwahl
0441 57026-135

Oldenburg
16.12.2014

Tierseuchenbekämpfung;

Allgemeinverfügung zur Anordnung eines 72-stündigen "Stand-Stills" (Verbringungsverbot) zur Bekämpfung der Geflügelpest ; schriftliche Bestätigung

Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) hat durch öffentliche Bekanntmachung über den Rundfunk am 16.12.2014 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Am 16.12.2014 wurde im Bereich des Landkreises Cloppenburg der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt.

Deshalb wird auf Grundlage des § 38 Absatz 11 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nr. 12 des Tiergesundheitsgesetzes sowie § 2 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts und des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte (Zust-VO Tier) Folgendes angeordnet:

Im Zeitraum vom 16.12.2014, 18:00 Uhr bis zum 19.12.2014, 18:00 Uhr wird für das gesamte Gebiet der Landkreise Ammerland, Cloppenburg und Leer folgendes angeordnet:

Gehaltene Vögel dürfen weder in einen Bestand noch aus einem Bestand in dem o. g. Gebiet verbracht werden.

Dies gilt nicht für das Verbringen von Eintagsküken aus einer Brüterei innerhalb des o. g. Gebietes in einen Bestand außerhalb des o. g. Gebietes.



Zertifizierung im Geltungsbereich
Gesundheitlicher Verbraucherschutz:
Beratungen, Zulassungen, Kontrollen,
Untersuchungen, Sonderaufgaben

Dienstgebäude
Ecke Sandkruger Straße/
Westerholtsweg
26133 Oldenburg

Briefanschrift
Postfach 39 49
26029 Oldenburg
Paketanschrift
Röverskamp 5
26203 Wardenburg

Telefon
(04 41) 57026 - 0
Telefax
(04 41) 57026 -179

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9 -12 Uhr
Mo. - Do. auch 14 - 15.30 Uhr

Besuche bitte möglichst vereinbaren

Bankverbindung
Konto-Nr. 106 034 788
NordLB (BLZ 250 500 00)
E-Mail
Poststelle@laves.niedersachsen.de
Internet
www.laves.niedersachsen.de

Bereits in diesem Gebiet begonnene Transporte der oben genannten Tiere dürfen die Bestimmungsbetriebe nur auf direktem Wege anfahren. Andere Betriebe dürfen nicht angefahren werden.

Die zuständige Behörde kann aus Tierschutzgründen im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Verbringens von Geflügel genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Die Genehmigung ist mitzuführen.

Das Verbringungsverbot von Geflügel gilt ferner nicht für den Transport im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, sofern das Fahrzeug nicht anhält und die Tiere nicht entladen werden.

Diese Allgemeinverfügung wird mit ihrer Bekanntgabe wirksam.

Begründung:

Am 16.12.2014 wurde der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza in einem Geflügelbestand im Landkreis Cloppenburg amtlich festgestellt.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Die Bekämpfung dieser Viruserkrankung kann nur durch Bestandstötungen, Sperrmaßnahmen und erhebliche Einschränkung des Tierverkehrs erfolgen.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss aufgrund der Feststellungen in Deutschland, den Niederlanden und Großbritannien mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden. Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche im In- und Ausland, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza bereits in andere Bestände verschleppt bzw. aus anderen Beständen eingeschleppt wurde.

Durch die angeordneten Maßnahmen soll erreicht werden, dass eine weitere Verschleppung des Erregers über Tierkontakte möglichst verhindert wird und währenddessen durch weitere Maßnahmen (z. B. Untersuchungen) mögliche vorhandene Seuchenherde erkannt werden können. Dabei muss aufgrund der hohen Arbeitsteiligkeit und weitläufigen wirtschaftlichen Verbindungen in der Geflügelproduktion eine möglichst weiträumige Wirkung der Maßnahmen erreicht werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, da durch sie die Anzahl der Kontakte und damit die Gefahr der Verschleppung unmittelbar minimiert und die notwendige Zeit gewonnen wird, mögliche weitere Seuchenherde zu erkennen.

Mildere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden. In Anbetracht der mit einer möglichen Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft und der potentiellen Gefahren für die menschliche Gesundheit, muss das Interesse der von dem Verbringungsverbot betroffenen Tierhalter an einer möglichst unbeschränkten Verfügungsmöglichkeit über ihre Tiere zurück stehen.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) verzichtet. Grund hierfür ist die Eilbedürftigkeit der Allgemeinverfügung, aber auch die Vielzahl möglicher Adressaten. Desweiteren ist nicht bekannt, welche Transporte und Verbringungen derzeit geplant oder bereits durchgeführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 37 Satz 1 Nr. 3 i. V. mit Satz 2 Nr. 1 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Wirksamwerden:

Nach § 43 Abs. 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 Nds. VwVfG wird eine Allgemeinverfügung nach seiner Bekanntgabe wirksam. Gemäß § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz kann die Bekanntgabe einer tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung, die der Abwehr einer Gefahr für das Leben oder der Gesundheit für Mensch und Tier dient und deren rechtzeitige Bekanntmachung ansonsten nicht gewährleistet werden kann, durch Bekanntgabe des verfügenden Teils der Allgemeinverfügung unter anderem in Hörfunk und Fern-

sehen erfolgen. Hierdurch gilt die Allgemeinverfügung als bekannt gegeben. Nach § 21 des Niedersächsischen Landesmediengesetzes ist der Landesregierung zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine angemessene Sendezeit für öffentliche Verlautbarungen einzuräumen.

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) um eine sich sehr schnell ausbreitende Viruserkrankung, die eine große Gefahr für das Leben des Geflügel in Niedersachsen bedeutet und zoonotisches Potential nicht ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund wurde der Weg gewählt, die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung über die Medien zu veranlassen, damit diese unverzüglich in Kraft treten kann und somit eine eventuelle Weiterverbreitung der Seuche durch den Transport von empfänglichen Tieren oder Tieren, die Kontakt zu empfänglichen Tieren gehabt haben könnten, zunächst einmal unterbunden wird.

Hinweise

Es handelt sich vorliegend um eine schriftliche Bestätigung der am 16.12.2014 über den Rundfunk öffentlich bekanntgegebenen Allgemeinverfügung zur Anordnung eines 72-stündigen "Stand-Stills" (Verbringungsverbot) zur Bekämpfung der Geflügelpest. Diese Allgemeinverfügung kann nach § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 Nds. VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Allgemeinverfügung mit verfügendem Teil und Begründung wird zudem am 16.12.2014 in elektronischer Form auf den Internetseiten des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, dort unter „www.laves.niedersachsen.de“, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird durch Presseerklärung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16.12.2014 auf die Allgemeinverfügung und deren Veröffentlichung hingewiesen. Hinweise auf die Allgemeinverfügung finden sich auch auf der Internetpräsenz des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter „www.ml.niedersachsen.de“.

Die Allgemeinverfügung kann beim Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Röverskamp 5, 26203 Wardenburg von Montags bis Donnerstags von 09.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

In besonderen Fällen, in denen aus tierschutzrechtlichen Gründen ein Verbringen von oben genannten Tieren unumgänglich ist (z.B. Transport zur Tierklinik, unaufschiebbare Schlachttiertransporte), kann beim Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit eine Ausnahmegenehmigung vom Verbringungsverbot beantragt werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die verfügten Anordnungen können gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 3 des TierGesG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Haunhorst, Präsident des LAVES

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Nds. Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG)
- Niedersächsisches Mediengesetz (NMedienG)

in der jeweils gültigen Fassung